

TE OGH 2014/6/11 12Ns40/14z

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 11.06.2014

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat am 11. Juni 2014 durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofs Hon.-Prof. Dr. Schroll als Vorsitzenden sowie durch den Hofrat des Obersten Gerichtshof Dr. T. Solé und die Hofrätin des Obersten Gerichtshofs Mag. Michel als weitere Richter in der Strafsache gegen Rasim R***** wegen des Verbrechens der Vergewaltigung nach § 201 Abs 1 und Abs 2 StGB und weiterer strafbarer Handlungen, AZ 22 Hv 93/11h des Landesgerichts Linz, über die Anzeige der Ausgeschlossenheit der Hofräte des Obersten Gerichtshofs Mag. Lendl und Mag. Fürnkranz denDer Oberste Gerichtshof hat am 11. Juni 2014 durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofs Hon.-Prof. Dr. Schroll als Vorsitzenden sowie durch den Hofrat des Obersten Gerichtshof Dr. T. Solé und die Hofrätin des Obersten Gerichtshofs Mag. Michel als weitere Richter in der Strafsache gegen Rasim R***** wegen des Verbrechens der Vergewaltigung nach Paragraph 201, Absatz eins und Absatz 2, StGB und weiterer strafbarer Handlungen, AZ 22 Hv 93/11h des Landesgerichts Linz, über die Anzeige der Ausgeschlossenheit der Hofräte des Obersten Gerichtshofs Mag. Lendl und Mag. Fürnkranz den

Beschluss

gefasst:

Spruch

Hofrat des Obersten Gerichtshofs Mag. Lendl und Hofrätin des Obersten Gerichtshofs Mag. Fürnkranz sind von der Entscheidung über den Antrag des Verurteilten auf Erneuerung des Strafverfahrens hinsichtlich des Beschlusses der Präsidentin des Landesgerichts Linz vom 14. April 2014, AZ 35 Ns 22/14p, nicht ausgeschlossen.

Gründe:

Rechtliche Beurteilung

Der Oberste Gerichtshof hat zu AZ 15 Os 52/13f über die gegen das Urteil des Landesgerichts Linz als Schöffengericht vom 26. November 2012, GZ 22 Hv 93/11h-59, erhobene Nichtigkeitsbeschwerde des Angeklagten entschieden. Hofrat des Obersten Gerichtshofs Mag. Lendl und Hofrätin des Obersten Gerichtshofs Mag. Fürnkranz wirkten an dieser Entscheidung mit. Im Senat 11 des Obersten Gerichtshofs steht nunmehr zu AZ 11 Os 41/14k die Beschlussfassung über einen Antrag des Verurteilten auf Erneuerung des Verfahrens hinsichtlich eines Beschlusses der Präsidentin des Landesgerichts Linz an, in welchem diese aussprach, dass die von einem Richter im Zusammenhang mit einem Wiederaufnahmeverfahren aufgezeigten Umstände keine Ausgeschlossenheit begründen. Hofrat des Obersten Gerichtshofs Mag. Lendl und Hofrätin des Obersten Gerichtshofs Mag. Fürnkranz sind Mitglieder des zuständigen Senats 11.

Hofrätin des Obersten Gerichtshofs Mag. Fürnkranz zeigte unter Hinweis auf den Willen des Gesetzgebers, wonach Richter von einer Entscheidung über einen Antrag auf Erneuerung des Verfahrens ausgeschlossen sind, wenn sie im Verfahren bereits als Richter tätig waren, ihre und die Ausgeschlossenheit des Hofrats des Obersten Gerichtshofs

Mag. Lendl an.

Die Beurteilung der Frage, ob Richter ausgeschlossen sind, erfordert nicht nur mit Blick auf das Spannungsverhältnis zum verfassungsrechtlich gewährleisteten Recht auf den gesetzlichen Richter (Art 83 Abs 2 B-VG) und zum Prinzip der festen Geschäftsverteilung (Art 87 Abs 3 B-VG), sondern auch und vor allem unter dem Aspekt des Zugangs zum Recht eine ausgewogene Auslegung dieser Norm unter Berücksichtigung von Organisation und Funktion des Gerichts. Die Bestimmungen über die Ausgeschlossenheit und die Befangenheit stellen auf äußere Umstände ab, die zum einen durch ausdrückliche Aufzählung (§ 43 Abs 1 Z 1 und Z 2, Abs 2 bis 4, § 47 Abs 1 Z 1 und Z 2 StPO), zum anderen mittels Generalklausel (§ 43 Abs 1 Z 3, § 47 Abs 1 Z 3 StPO) determiniert werden. Daraus folgt, dass der Gesetzgeber die Ausgeschlossenheit abschließend regeln wollte, weil dieser Wille des Gesetzgebers eine Gesetzeslücke jedoch nicht ausschließt, sind die Bestimmungen der §§ 43 ff StPO grundsätzlich analogiefähig. Im Hinblick auf den Ausnahmecharakter der genannten Bestimmungen und der verfassungsrechtlichen Vorgaben ist aber hiebei ein äußerst strenger Maßstab anzulegen (vgl Lässig, WK-StPO Vorbem zu §§ 43-47 Rz 5). Die Beurteilung der Frage, ob Richter ausgeschlossen sind, erfordert nicht nur mit Blick auf das Spannungsverhältnis zum verfassungsrechtlich gewährleisteten Recht auf den gesetzlichen Richter (Artikel 83, Absatz 2, B-VG) und zum Prinzip der festen Geschäftsverteilung (Artikel 87, Absatz 3, B-VG), sondern auch und vor allem unter dem Aspekt des Zugangs zum Recht eine ausgewogene Auslegung dieser Norm unter Berücksichtigung von Organisation und Funktion des Gerichts. Die Bestimmungen über die Ausgeschlossenheit und die Befangenheit stellen auf äußere Umstände ab, die zum einen durch ausdrückliche Aufzählung (Paragraph 43, Absatz eins, Ziffer eins und Ziffer 2, Absatz 2 bis 4, Paragraph 47, Absatz eins, Ziffer eins und Ziffer 2, StPO), zum anderen mittels Generalklausel (Paragraph 43, Absatz eins, Ziffer 3, Paragraph 47, Absatz eins, Ziffer 3, StPO) determiniert werden. Daraus folgt, dass der Gesetzgeber die Ausgeschlossenheit abschließend regeln wollte, weil dieser Wille des Gesetzgebers eine Gesetzeslücke jedoch nicht ausschließt, sind die Bestimmungen der Paragraphen 43, ff StPO grundsätzlich analogiefähig. Im Hinblick auf den Ausnahmecharakter der genannten Bestimmungen und der verfassungsrechtlichen Vorgaben ist aber hiebei ein äußerst strenger Maßstab anzulegen vergleiche Lässig, WK-StPO Vorbem zu Paragraphen 43 -, 47, Rz 5).

„Die Präsidentin des Landesgerichts Linz hat anlässlich der Beschlussfassung am 14. April 2014 zwar in Bezug auf das Strafverfahren gegen Rasim R*****, aber in einem anderen Verfahrensgegenstand entschieden (vgl auch Lässig, WK-StPO § 45 Rz 9). Ausschließlich Letzteres hat der vorliegende Erneuerungsantrag zum Gegenstand, sodass ein Fall des § 43 Abs 4 StPO nicht vorliegt.“ „Die Präsidentin des Landesgerichts Linz hat anlässlich der Beschlussfassung am 14. April 2014 zwar in Bezug auf das Strafverfahren gegen Rasim R*****, aber in einem anderen Verfahrensgegenstand entschieden vergleiche auch Lässig, WK-StPO Paragraph 45, Rz 9). Ausschließlich Letzteres hat der vorliegende Erneuerungsantrag zum Gegenstand, sodass ein Fall des Paragraph 43, Absatz 4, StPO nicht vorliegt.“

Eine durch Analogie zu schließende Lücke ist bei der vorliegenden Sachverhaltskonstellation nicht auszumachen. Weil bei der nunmehr heranstehenden Entscheidung auch unter dem Aspekt des § 43 Abs 1 Z 3 StPO keine Fragen zu beantworten sind, die jenen ähneln, mit der die Richter in der selben Sache bereits befasst waren (Lässig, WK-StPO § 43 Rz 31a), sind Hofrat des Obersten Gerichtshofs Mag. Lendl und Hofrätin des Obersten Gerichtshofs Mag. Fürnkranz nicht ausgeschlossen. Eine durch Analogie zu schließende Lücke ist bei der vorliegenden Sachverhaltskonstellation nicht auszumachen. Weil bei der nunmehr heranstehenden Entscheidung auch unter dem Aspekt des Paragraph 43, Absatz eins, Ziffer 3, StPO keine Fragen zu beantworten sind, die jenen ähneln, mit der die Richter in der selben Sache bereits befasst waren (Lässig, WK-StPO Paragraph 43, Rz 31a), sind Hofrat des Obersten Gerichtshofs Mag. Lendl und Hofrätin des Obersten Gerichtshofs Mag. Fürnkranz nicht ausgeschlossen.

Textnummer

E107596

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2014:0120NS00040.14Z.0611.000

Im RIS seit

12.07.2014

Zuletzt aktualisiert am

12.07.2014

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at